

Statuten
der
Gesellschaft praktischer Aerzte
zu Reval.



г. РЕВЕЛЬ.
Типографія Августъ Миквицъ.
1899 г.

1899

Дозволено цензурою. — Ревель, 18-го Сентября 1899 года.



126965

Translat.
Copie.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Bestätige“ den 29. Mai 1899.

Für den Minister des Inneren,
Minister Kollege Fürst A. Obolensky.

Richtig: Für den Vize-Director des Medizinal-Departements Freiberg.

Statuten

der

Gesellschaft praktischer Aerzte zu Reval.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Aufgabe der Gesellschaft praktischer Aerzte besteht: 1) in der gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Mittheilung verschiedener Beobachtungen aus der Praxis, betreffend den Charakter und Verlauf der zu den verschiedenen Jahreszeiten herrschenden Krankheiten und die mit bestem Erfolge gegen dieselben angewendeten Heilmethoden, in der Mittheilung der wichtigsten chirurgischen Operationen und Fälle, welche aus irgend einem Grunde ein besonderes Interesse verdienen, sei es aus eigener Erfahrung, sei es aus der Literatur, ferner der neuesten Erfindungen und Errungenschaften auf medicinischem und naturwissenschaftlichem Gebiete, insbesondere in ihren Beziehungen zur praktischen Medicin u. s. w. 2) in der Eröffnung der Möglichkeit für alle ihre Mitglieder dem Fortschritte der medicinischen Wissenschaften folgen zu können, durch Beschaffung von russischen und ausländischen Zeitschriften und Büchern, Instrumenten, Apparaten und anderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln und 3) in der Annäherung und Befreundung ihrer Glieder im Interesse der Collegialität zum Besten der Wissenschaft und des allgemeinen Wohles.

§ 2.

Die Gesellschaft besitzt ein Archiv, eine Bibliothek und eine Kasse.

§ 3.

Das Archiv wird gebildet aus den Statuten, den über die Sitzungen geführten Protocollen, den schriftlichen Arbeiten der Mitglieder und den eingelaufenen, sowie den Copien der ausgegangenen Schriften.

§ 4.

Die Bibliothek enthält Werke aus allen Zweigen der medicinischen Wissenschaften.

Die von der Gesellschaft gehaltenen Journale und Zeitschriften liegen zuerst im Lesezimmer aus, circuliren dann unter den Mitgliedern und werden schliesslich der Bibliothek einverleibt.

§ 5.

Die Kasse dient zur Bestreitung der Ausgaben der Gesellschaft. Sie wird aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder gebildet. Die Höhe der jährlichen, praenumerando zu zahlenden Beiträge bestimmt die Gesellschaft.

§ 6.

Die Gesellschaft hat ihr eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Siegel der Gesellschaft praktischer Aerzte zu Reval“.

§ 7.

Auf allgemeiner Grundlage unterliegt die Gesellschaft der Aufsicht des Estländischen Gouverneurs, welchem sie jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit und die Protocolle über den geschäftlichen Theil zu übergeben hat.

II. Bestand der Gesellschaft.

§ 8.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern.

Anmerkung: Zur Aufnahme in die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft werden nicht zugelassen Personen, denen die Rechte gerichtlich beschränkt oder gar aberkannt worden sind.

§ 9.

Wünscht Jemand Mitglied der Gesellschaft zu werden, so muss derselbe im Besitze eines auf einer russisch-medicinischen Facultät

oder auf der medico-chirurgischen Akademie erworbenen gelehrten Grades sein. Unter dieser Voraussetzung können aufgenommen werden: 1) zu ordentlichen Mitgliedern in Reval oder dessen nächster Umgebung ansässige Aerzte; 2) zu correspondirenden Mitgliedern Aerzte ausserhalb Revals; 3) zu Ehrenmitgliedern endlich Personen, welche sich um die Gesellschaft oder um die medicinische Wissenschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 10.

Wünscht Jemand ordentliches Mitglied zu werden, so muss derselbe a) in Reval oder in dessen nächster Umgebung mindestens 2 Jahre ansässig gewesen sein; b) vor der Wahl als Gast die Sitzungen der Gesellschaft besucht haben und c) von einem ordentlichen Mitgliede in einer der Aufnahme-Versammlung vorhergehenden Sitzung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme geschieht durch Ballotement und sind zu derselben mindestens $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich, vorausgesetzt, dass wenigstens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder sich am Ballotement betheiligt.

Hat Jemand bei der Abstimmung nicht die richtige Majorität erzielt, so hat er das Recht, sich nach Ablauf mindestens eines Jahres wieder zur Aufnahme zu melden.

§ 11.

Die Proposition, Wahl und Aufnahme der correspondirenden und Ehrenmitglieder erfolgt nach demselben Modus, wie die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.

§ 12.

Die neu aufgenommenen Mitglieder erhalten ein vom Praeses und Secretair unterzeichnetes, mit dem Siegel der Gesellschaft versehenes Diplom und ein gedrucktes Exemplar der Statuten.

§ 13.

Verlässt ein ordentliches Mitglied den im § 9 pct. 1 bezeichneten Rayon, so tritt es aus der Zahl ordentlicher Mitglieder in die der correspondirenden. Lässt sich ein solches correspondirendes Mitglied von Neuem in Reval nieder, so wird es auf sein Verlangen ohne weiteres Ballotement ordentliches Mitglied.

§ 14.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; wünscht dasselbe wieder einzutreten, so hat es sich einem Ballotement zu unterwerfen.

§ 15.

Der Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft muss schriftlich eingereicht werden, genügende Motive enthalten und mindestens von vier ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Zum Ausschluss genügt einfache Majorität der Anwesenden, vorausgesetzt, dass $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 16.

Zu den wissenschaftlichen Verhandlungen können durch die Mitglieder auch Nichtmitglieder als zeitweilige oder ständige Gäste eingeführt werden. Als zeitweilige Gäste können eingeführt werden: 1) auswärtige Aerzte; 2) hiesige Aerzte nur in den 2 ersten Jahren ihrer Praxis; als permanente Gäste Personen, die in Reval für längere Zeit ansässig sind, keine ärztliche Praxis ausüben, sich aber für die medicinische Wissenschaft interessiren.

Anmerkung: Die Gäste müssen vor Beginn der Sitzung dem Praeses vorgestellt werden.

§ 17.

An Abstimmungen in Angelegenheiten des Vereins betheiligen sich nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Correspondirende Mitglieder nehmen an den Verhandlungen Theil, aber ohne Stimmrecht. Gäste können nur an den wissenschaftlichen Verhandlungen theilnehmen.

III. Der Vorstand.

§ 18.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder erwählten Vorstande verwaltet. Dieser besteht aus dem Praeses, seinem Stellvertreter dem Vicepraeses, dem Secretair, dem Bibliothekar, dem Bibliothekar-Gehülfen und dem Kassaführer.

§ 19.

Für die Wahl des Praeses gelten folgende Bestimmungen: 1) der Praeses wird auf 3 Jahre gewählt. Für das folgende Triennium ist er berechtigt, die Wahl abzulehnen; 2) jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei der Praeses-Wahl seine Stimme entweder persönlich, oder durch ein schriftliches, dem Secretair einzusendendes Votum abzugeben; 3) die Wahl selbst erfolgt durch Stimmen-

mehrheit mittelst Ballotement oder Wahlzettel. Wird jedoch im ersten Wahlgange keine absolute Majorität erzielt, so ist in derselben Sitzung zwischen den beiden Candidaten, welche bei dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals zu wählen, und entscheidet hier die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Für die Wahl des Vicepraeses gelten dieselben Regeln, wie für die des Praeses. Scheidet der Praeses vor Ablauf seines Trienniums aus, so tritt für die Zeit, bis zum Eintritt des Termins der nächsten Neuwahlen der Vicepraeses an seine Stelle.

§ 20.

Der Secretair, der Bibliothekar und dessen Gehülfe, und der Kassaführer werden durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Für das folgende Triennium sind sie berechtigt, die Wahl abzulehnen.

§ 21.

Alle Wahlen finden in der letzten Sitzung des Jahres statt.

§ 22.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen, es sei denn, dass es besonders triftige Gründe für die Ablehnung anführt.

§ 23.

Der Praeses hat auf die genaue Erfüllung der im Statut enthaltenen Vorschriften zu achten, das Interesse des Vereins zu wahren, gemeinsam mit dem Secretair die Correspondenz im Namen der Gesellschaft zu führen und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zu seinem Amte gehören. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen, bestimmt die Reihenfolge der mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, leitet die Debatten und veranstaltet, falls nöthig, ausserordentliche Sitzungen.

§ 24.

Der Secretair führt die Sitzungsprotocolle und das Mitgliederverzeichnis, fertigt die Diplome aus, trägt auf Aufforderung des Praeses die eingelaufenen Schriften vor, hat überhaupt die Schriftführung zu besorgen und legt jährlich der Gesellschaft einen Bericht über deren Leistungen vor.

§ 25.

Der Bibliothekar hat für die Ordnung und Vervollständigung der Bibliothek, für die Beschaffung und regelmässige Circulation

der Journale Sorge zu tragen, zum Schluss des Jahres eine Revision der Bibliothek vorzunehmen und in der letzten Sitzung des Jahres einen Bericht über den Bestand und Zuwachs der Bibliothek vorzulegen. Wenn der Bibliothekar durch irgend welche Veranlassung verhindert ist, seinem Amte nachzukommen, vertritt ihn der Bibliothekar-Gehülfe.

§ 26.

Der Kassaführer empfängt die Mitgliederbeiträge und sonstige für die Gesellschaft eingehenden Gelder, bewahrt dieselben und verausgabt sie in den Grenzen des für jedes Jahr von der General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzten Voranschlages (§ 32). Er ist zur Führung eines ordnungsgemässen Kassabuches verpflichtet, hat die Kasse zu verwalten und ebenfalls in der letzten Sitzung des Jahres einen Bericht über den Kassen-Abschluss vorzulegen.

IV. Die Geschäftsordnung.

§ 27.

Die Sitzungen der Gesellschaft sind theils ordentliche, theils ausserordentliche; erstere finden mit Ausnahme der 3 Sommermonate Juni, Juli, August das ganze Jahr hindurch regelmässig jeden Monat statt, letztere werden vom Praeses je nach Bedürfniss einberufen, oder auf den Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Im letzteren Falle muss die Sitzung spätestens 1 Woche nach dem Einlaufen des Antrages zusammenberufen werden.

Anmerkung: Tag, Stunde und Ort der Sitzungen müssen mit Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig zur Kenntniss des Chefs der Ortspolizei gebracht werden.

§ 28.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protocolls der vorhergegangenen Sitzung, dann folgen die geschäftlichen und endlich die wissenschaftlichen Verhandlungen.

§ 29.

Ist bei irgend einer Frage oder in inneren Angelegenheiten der Gesellschaft eine Abstimmung und Beschlussfassung erforderlich, so muss der Gegenstand den Mitgliedern stets zuvor durch die Tagesordnung angezeigt sein, damit einem Jeden die Gelegenheit geboten wird, seine Anschauung zur Geltung zu bringen. Ohne auf der Tagesordnung zu stehen, kann ein Antrag nur dann zur Ab-

stimmung kommen, wenn in dieser Sitzung wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und $\frac{2}{3}$ derselben sich für die Dringlichkeit der Vorlage aussprechen. Im entgegengesetzten Falle wird die Abstimmung über diese Frage auf die nächste Sitzung verschoben.

§ 30.

Die Gesellschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und entscheidet durch Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind die in den §§ 10, 11, 15, 19, 29 und 34 vorgesehenen Fälle. — Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Praeses den Ausschlag.

§ 31.

Zur Revision der Kasse und der Buchführung wählt die Gesellschaft in der vorletzten Sitzung des Jahres 2 Revidenten, welche die Revisionen auszuführen und darüber der Gesellschaft in der letzten Sitzung des Jahres Bericht zu erstatten haben. Die Wahl der Revidenten geschieht durch Majorität der anwesenden Mitglieder.

§ 32.

In der letzten Sitzung des Jahres wird der Gesellschaft der Jahresbericht vorgelegt, ebenso der Kassen- und Bibliotheksbericht, sowie der Bericht der Revisionscommission, und werden die Wahlen für das kommende Triennium vollzogen; auch das Budget für das nächste Jahr wird in ihr festgesetzt.

§ 33.

Ein Jahresbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft und ein Verzeichniss der Mitglieder und der ein Amt bekleidenden Personen muss durch die Medicinal-Abtheilung der Gouvernements-Regierung dem Medicinal-Departement vorgestellt werden.

§ 34.

Die Gesellschaft hat das Recht, diese Statuten nach Erforderniss verändern und ergänzen zu dürfen, doch kann das nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder geschehen, und treten diese Aenderungen erst in Kraft, wenn sie vom Minister des Innern bestätigt worden sind.

§ 35.

Die Protocolle über die gewählten Personen sind dem Estländischen Gouverneur zur Bestätigung vorzustellen.

§ 36.

Sollte der Gouverneur von Estland es für unerlässlich erachten, — abgesehen von dem den Gouverneuren zustehenden Recht (Art. 321 der Allg. Gouv.-Verf. Cod. d. Ges. Thl. 2, Ausg. vom Jahre 1892). Vereine zu schliessen, im Falle in ihnen irgend etwas der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit Zuwiderlaufendes aufgedeckt worden, — aus anderen Gründen die Gesellschaft zu schliessen, so hat er Solches dem Ermessen des Ministeriums des Innern vorzulegen.

Das Original ist mit den gehörigen Unterschriften versehen.

Pro vera copia: Für den Abtheilungs-Chef **J. Sokolow.**

Gelesen: Tischvorsteher *Gawr. Paschutin.*

In fidem translati: Notar Rudolf Glöckner.

Am 899
Gesellschaft